



GRUNDVERKEHR LAND SALZBURG

Die Zustimmung zu diesem Rechtsgeschäft ist zu versagen, wenn ein österreichischer Staatsbürger oder eine inländische juristische Person oder Personengesellschaft bereit und imstande ist, das Recht zu den gleichen Bedingungen wie im vorliegenden Rechtsgeschäft zu erwerben und der vom inländischen Interessenten beabsichtigten Verwendung vom Standpunkt der öffentlichen Interessen staatspolitischer, volks- oder regionalwirtschaftlicher, sozialpolitischer oder kultureller Art zumindest die gleiche Bedeutung zukommt. Diese Bereitschaft ist in annahmefähiger Form dem Veräußerer gegenüber zu bekunden und der Salzburger Landesregierung als Grundverkehrsbehörde mit dem Nachweis der Zahlungsfähigkeit zur Kenntnis zu bringen. Sie hat gegenüber dem Veräußerer bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist nach Erlassung der versagenden Entscheidung die Wirkung eines verbindlichen Angebotes.

Zur Ermöglichung der Ausübung dieses Inländerrechtes kann jedermann beim Rechtsdienst im Referat 4/01 Allgemeine Rechtsangelegenheiten der Abteilung 4, Lebensgrundlagen und Energie, Fanny v. Lehnertstrasse 1, Tel. 0662/8042 DW 3859, in die Unterlagen über das Rechtsgeschäft Einsicht nehmen.

Zahl: 20401-13012/286/5-2014

Des folgenden Rechtsgeschäftes:

Verpächter: 1. Salzburger Tennisclub, Ignaz-Rieder-Kai 3, 5020 Salzburg

Vertragsgegenstand: Tennisschule samt angeschlossenen Büro und Tennis-Shop, Ignaz-Rieder-Kai 3, 5020 Salzburg

KUNDMACHUNG

Amt der Salzburger Landesregierung
 Abteilung 6

Zahl: 2061-52/2/67-2014

Kundmachung

Gemäß § 17, Absatz 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr.156/1994, wird bekannt gegeben, dass die Herr Univ. Doz. Prof. h.c. Dr. Gerhard Garstenauer mit Bescheid des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau vom 14.7.1958 mit Zahl 61.979-I/2a/1958 verliehene Befugnis eines Architekten durch Verzicht mit Wirksamkeit

vom 26.3.2014 erloschen ist.

Salzburg, am 02.04.2014
 Für den Landeshauptmann
 Arch. Dipl.-Ing. Maximilian Schöppl

VERLAUTBARNG

Amt der Salzburger Landesregierung
 Abteilung 6

Zahl: 2061-17/1/66-2014

Gemäß § 130 des Schifffahrtsgesetzes – SchFG idGF wird verlautbart, dass die Prüfungen für Schiffsführerpatente - 10 m und 20 m - Seen und Flüsse am **9. Mai 2014** und **23. Mai 2014** beim Amt der Salzburger Landesregierung im **Gemeindeamt St. Gilgen, Mozartplatz 1, 5340 St. Gilgen, 2. Obergeschoss** stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis **spätestens 1 Woche vor dem Prüfungstermin** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat 6/14, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 14.02.2014
 Für den Landeshauptmann
 Sylvia Holzer

BEKANNTMACHUNG

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5

Zahl: 205-01/1646/44/1-2014

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In der Angelegenheit:

Ansuchen der Walter Keil Transporte und Erdbewegungen GmbH & Co KG, Gewerbering West 6, 5730 Mittersill, gemäß § 37 Abs 3 Z 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 um Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Bodenaushubdeponie auf Gst. Nr. 474, 475/1 und 482/1, KG 57004 Felberthal

findet am **Mittwoch, dem 14.05.2014, um 9:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer eine mündliche Verhandlung statt.

Ort: Großer Sitzungsaal der Stadtgemeinde Mittersill, Stadtplatz 1, 5730 Mittersill
Datum: 14.05.2014
Zeit: 9:00 Uhr
Stiege/Stock/Zimmer Nr.: 1. Stock

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt oder
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um uns bekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

Das **Projekt** ist bis zum Tag vor der Verhandlung zur Einsicht **durch die Parteien aufgelegt**:

Ort der Einsichtnahme: Kanzlei der Abteilung 5, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg
Datum: 22.04. – 14.05.2014
Zeit: Mo-Fr 8:30 – 12:00
Stock/Zimmer Nr.: 3.Stock/Zimmer 3092

Außerdem besteht diese Möglichkeit der Einsichtnahme bei der Stadtgemeinde Mittersill während der Zeiten für den Parteienverkehr. Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu erfragen. Sollte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht die Anwesenheit des Verhandlungsleiters für erforderlich erachtet werden, so ist dies nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten am Verfahren, durch Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde Mittersill, durch Veröffentlichung in der Salzburger Landes-Zeitung vom 22.04.2014 und durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde kundgemacht wird.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Den **Nachbarn** kommt eine **beschränkte Parteistellung** hinsichtlich der Frage zu, ob die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren vorliegen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Salzburg, am 10.04.2014
Für den Landeshauptmann
Mag. Johann Fenninger

AUSSCHREIBUNG

Marktgemeinde Hagenbrunn

Ausschreibungsbekanntmachung - Hilfeleistungsfahrzeug HLF3

Ausschreibungsdaten: Bekanntmachung, Offenes Verfahren

Ausschreibende Stelle: Marktgemeinde Hagenbrunn, Salzstraße 10, 2102 Hagenbrunn

Auftragsbezeichnung: Hilfeleistungsfahrzeug HLF3

Gegenstand des Auftrags: Lieferung eines Hilfeleistungsfahrzeugs HLF3

CPV-Codes: 34144210

Erfüllungsort: Hagenbrunn

AU/TA: erhältlich bis: 10.06.2014 12:00

Schlussstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): 10.06.2014 15:00

Anbotsöffnung: 11.06.2014 09:00, Gemeindeamt Hagenbrunn

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 09.04.2014; L-548019-449;

VERORDNUNG

Tourismusverband Russbach
Kundmachung

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Russbach auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 25.03.2014 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe

§ 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde Russbach €1,80.

Inkrafttreten

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 01.05.2015 in Kraft.

Russbach, am 11.04.2014
Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes
Der Vorsitzende
Norbert Höll

FLÄCHENWIDMUNGEN

Stadtgemeinde Saalfelden a.Stein.M. Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Saalfelden a.Stein.M. einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Wiesersberg - Webergund, Eder Ernst, GN 319/1 KG Lenzing‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 22.4.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Saalfelden, am 08.04.2014
Der Bürgermeister
Erich Rohrmoser

Stadtgemeinde St.Johann im Pongau Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde St.Johann im Pongau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Schnell Hermann - GP 300/1 KG. Reinbach‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 22.4.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St.Johann, am 07.04.2014
Der Bürgermeister
Günther Mitterer

Salzburg auf Mausklick

Täglich das Neueste aus
dem Land Salzburg?

Auf der Website des Landes Salzburg www.salzburg.gv.at
finden Sie aktuelle Pressemeldungen und Online-Videos,
aber auch umfassende Informationen aus allen Bereichen
der Landespolitik und Verwaltung.

Landes-Medienzentrum
Information, Kommunikation, Marketing
Tel. (0662) 8042 DW 3181
Fax (0662) 8042 DW 2161



Sie wünschen – wir liefern

Hunderte Produkte auf
www.salzburg.gv.at/landversand

Mehr als 1.500 Produkte des Landes (Broschüren, Folder,
DVDs, „Salzburg Laden“-Artikel wie Schirm, Rucksack etc.)
können auf der Webshop-Plattform „LandVersand“ per Maus-
klick rasch und unkompliziert bestellt und zumeist auch gleich
heruntergeladen werden. Mehr als 90 Prozent aller Produkte
sind – ebenso wie der Versand – kostenlos. Kostenpflichtige
Angebote können bequem über einen Warenkorb bestellt und
per Rechnung oder gleich online bezahlt werden.

Landes-Medienzentrum
Information, Kommunikation,
Marketing
Tel. (0662) 8042 DW 2026
Fax (0662) 8042 DW 3170



ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2014

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
2014		
9	Freitag, 25. April 2014	Dienstag, 06. Mai 2014
10	Freitag, 09. Mai 2014	Dienstag, 20. Mai 2014
11	Freitag, 23. Mai 2014	Dienstag, 03. Juni 2014
12	Freitag, 13. Juni 2014	Dienstag, 24. Juni 2014
13	Freitag, 27. Juni 2014	Dienstag, 08. Juli 2014
14	Freitag, 11. Juli 2014	Dienstag, 22. Juli 2014
15	Freitag, 25. Juli 2014	Dienstag, 05. August 2014
16	Freitag, 08. August 2014	Dienstag, 19. August 2014
17	Freitag, 22. August 2014	Dienstag, 02. September 2014
18	Freitag, 05. September 2014	Dienstag, 16. September 2014
19	Freitag, 26. September 2014	Dienstag, 07. Oktober 2014
20	Freitag, 10. Oktober 2014	Dienstag, 21. Oktober 2014
21	Freitag, 24. Oktober 2014	Dienstag, 04. November 2014
22	Freitag, 07. November 2014	Dienstag, 18. November 2014
23	Freitag, 21. November 2014	Dienstag, 02. Dezember 2014
24	Freitag, 05. Dezember 2014	Dienstag, 16. Dezember 2014
2015		
1	Freitag, 09. Jänner 2015	Dienstag, 20. Jänner 2015

Werben auf Salzburgs
besten Adressen

SALZBURG.AT

Ideal für:

- »» Tourismus & Freizeitwirtschaft
- »» KfZ-Handel &
Transportunternehmen
- »» Banken & Versicherungen
- »» Immobilienmakler & Bauträger
- »» Industrie & Gewerbe

ab € 300,-
pro Jahr

Preise und Info unter:

www.salzburg.at/werben.html,
per E-Mail office@webworks.at
oder per Telefon
0662/45 06 27 (WEBWORKS)



Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg • *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.^a Karin Gföllner, • *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2048 • *E-Mail:* landesmedienzentrum@salzburg.gv.at • *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg

Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

Medieninhaber: Land Salzburg (100%) • *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs